

ein Hinausgehen über den wesentlich nothwendigen und wenigstens virtuell vorhandenen Grad der Intensität, sowie dieß durch die appretiative Größe bedingt ist, würde die vollkommene Reue in einem größeren Grade ihrer Vollkommenheit erscheinen lassen, und wären in dieser Hinsicht wie bei der Reue überhaupt so auch bei der vollkommenen Reue verschiedene Grade der vollkommenen Reue denkbar, wie diese denn bei einer Magdalena, bei einem Petrus und bei andern größern Büßern, z. B. einer Maria aus Egypten, einer Margaretha von Cortona u. s. w. in besonders hohen Graden zu Tage getreten ist.¹⁾ Aber zum Wesen der vollkommenen Reue gehörte das keineswegs nothwendig mehr, das vielmehr schon ohne den höheren Grad der Intensität, diese nur in der rechten Weise, wie gesagt, vorausgesetzt, vorhanden wäre.

Damit hätten wir denn das Wesen der vollkommenen Reue nach allen Seiten erschöpfend gewürdigt, und wir können nunmehr zur Bedeutung der vollkommenen Reue übergehen.

Zwei nothwendige Consequenzen der von den Päpsten Pius IX. und Leo XIII. ausgesprochenen Untrennbarkeit des christlichen Ehevertrages vom Sacramente.

Von Professor Dr. Ottocar v. Gräfenstein in Admont.

Schon Pius IX. sagte in der Aliocutio consistorialis am 27. September 1852: „Inter fideles matrimonium non dari posse, quin uno eodemque tempore sit sacramentum.“ Das-selbe behauptet auch Leo XIII. in seiner bekannten Encyclica vom 10. Februar I. S.: „Nec quemquam moveat illa tanto-

¹⁾ Besteht zwischen der vollkommenen und unvollkommenen Reue ein qualitativer Unterschied, so begründet der Grad der Intensität der Reue einen quantitativen Unterschied, so daß die vollkommene Reue quantitativ auf einer um so höheren Stufe stände, je mehr die Intensität über die durch die appretiative Größe geforderte Höhe hinausginge. Freilich fehlt für die nähere Bestimmung des Größenunterschiedes der absolut und allgemein gültige Maßstab, indem der Herzensbekehrungs-Prozeß der Reue wesentlich durch die jeweiligen faktischen Verhältnisse der einzelnen Person bedingt ist und in diesem Sinne schon die appretiative Größe, welche, wie gesagt, indirekt das nothwendige Maß der Intensität der Reue bestimmt, selbst nur eine relative Größe ist. Da aber auch da das Hauptgewicht nicht auf die sinnliche Fühlbarkeit, sondern auf die geistige Innigkeit des Reue schmerzes fällt, so hält im Ganzen dieser quantitative Unterschied wohl gleichen Schritt mit der in dem Grad der Uneigennützigkeit der Liebe begründeten Vollkommenheit der Contritio, wovon schon oben die Rede war. Eben nach beiden Gesichtspunkten werden die außerordentlichen Erscheinungen bei den besonders hervorragenden heiligen Büßern und Büßerinnen zu beurtheilen sein, und nach beiden Seiten soll man den vollkommeneren Grad der vollkommenen Reue anstreben.

pere a Regalistis praedicata distinctio, vi cuius contractum nuptiale a sacramento disjungunt, eo sane consilio, ut, Ecclesiae reservatis sacramenti rationibus, contractum tradant in potestatem arbitriumque principum civitatis. — Etenim non potest hujusmodi distinctio, seu verius distractio, probari, cum exploratum sit in matrimonio christiano contractum a sacramento non esse dissociabilem; atque ideo non posse contractum verum et legitimum consistere, quin sit eo ipso sacramentum.“ In diesen Aussprüchen haben beide Päpste nicht etwa nur ihre Privataufficht über die Ehe unter Christen an den Tag legen wollen, sondern sie sprachen dazumal ex cathedra. Sie erhoben nämlich ihre Stimme gegen die Irrthümer ihrer Zeit rücksichtlich der christlichen Ehe und die unberechtigten Eingriffe der weltlichen Regierungen in dieses der Kirche ureigene Gebiet; sie walteten da ihres Amtes als Hirten und Lehrer aller Gläubigen, indem sie eine die Ehe betreffende Glaubenswahrheit, und zwar als doctrinam ab universa ecclesia tenendam, definirten, wobei sie eben desselben, ihnen schon in dem hl. Petrus verheißenen, Privilegiums der Unfehlbarkeit theilhaftig waren, womit der göttliche Heiland seine Kirche ausgerüstet hat. (S. C. Vatican. sess. 4. cap. 4.)

Ist aber jeder unter Christen (fideles) gültig geschlossene Ehevertrag zugleich ein Sacrament, so ergeben sich daraus zwei nothwendige Consequenzen, und zwar:

I.

dass das Gesetzgebungsrecht über die Wesenheit, d. h. das Zustandekommen, den Bestand und die Auflösung einer christlichen Ehe einzig nur der Kirche zustehen könne, und dem Staate ein irritirender Einfluss darauf nicht zukomme, weil ausschließlich nur die Kirche das Recht hat, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Sacamente gültig ausgespendet und empfangen werden können und sollen, weshalb das Concil. Trid. mit Recht den Bann ausgesprochen hat über Gedanken, der dieses ihr Recht zu läugnen sich erfüht. (Sess. 24. can. 3. 4. u. 12.)

Die Ehe, sagt Kutschker (Ehrerecht B. I. §. 7) ist kein bürgerlicher Vertrag, sondern ein religiöser, heiliger Act, was auch das Concil von Trient bestätigt mit den Worten: „Sancta enim res est matrimonium, et sancte tractandum.“ (Sess. 24. c. 10. de ref. matr.). Nein, nicht den bürgerlich gültigen Ehevertrag hat Christus der Herr zu einem Sakramente erhoben; war und ist ja noch die staatliche Ehegesetzgebung so unendlich verschieden und wandelbar. Nach jüdischem und heidnischem Rechte und

Herkommen war die Ehe auflöslich, und selbst die Bigamie war nicht ausgeschlossen, während nach Christi Lehre eine auflösliche Verbindung zwischen Mann und Weib, oder gar eine mit mehreren Weibern gar keine Ehe wäre, und noch weniger ein Sakrament sein könnte; denn Taufe und Unauflöslichkeit machen eben im Neuen Bunde die Ehe zu einem Sakamente.

Nicht irgend einen staatlichen Ehevertrag, sondern jene naturrechtliche Verbindung zwischen Mann und Weib, welche Gott selbst nach der Erschaffung des ersten Menschenpaars („ante omnem civilem societatem“, wie Papst Pius VI. d. 11. Juli 1789 an den Bischof von Erlau schreibt), durch einen positiven Akt angeordnet hat, und welche in ihrer ursprünglichen Unauflöslichkeit und Würde durchzuführen die Menschen nach der Erbsünde schon zu schwach waren, — wie wir dieß ja sehen selbst an den frontmen Patriarchen, und weshalb Gott den Juden den Scheidungsbrief bewilligen mußte (Math. 19: „Ab initio autem non fuit sic“), — diese Verbindung hat der göttliche Heiland zu einem h. Sakamente erhoben, um seine Erlösten durch eine besondere, in diesem Sakamente ihnen zufließende, Gnade in den Stand zu setzen, ihren Ehestand so zu halten, wie ihn Gott ursprünglich eingesetzt hat.

Schon die Juden und Heiden hielten ihre Eheverbindungen für heilige Akte, um wie viel mehr gilt dieß von der christlichen Ehe! Mochte auch M. Luther die Ehe als ein rein weltlich' Ding erklären; wollten und wollen doch gerade seine gläubigsten Anhänger von einer staatlichen Ehe nichts wissen; und mochte es auch eine Zeit geben, wo von allen Cathedern herab gelehrt wurde, daß der Ehevertrag die Kirche nichts angehe, und darüber nur der Staat zu bestimmen habe; die immense Majorität des katholischen Volkes sah in der Ehe immer nur das Sakrament, und die katholischen Fürsten selbst, in deren Solde die Herren Professoren die Rechte des Staates auf die Ehe vertheidigten, trauten der ihnen zugesprochenen Machtvollkommenheit nicht, sondern wandten sich von jeher bis auf die neueste Zeit in allen schwierigen Ehesällen ihrer eigenen Familienglieder an den h. Stuhl, oder, wenn dieser sich nicht willfährig zeigte, an ihre gefügigeren Landes-Bischöfe, wie dies selbst Napoleon I. that hinsichtlich der Ehe seines Bruders Jerome mit Miss Patterson, und seiner eigenen mit Josefine, so daß man vor 1848 wohl fragen konnte: wer und wo denn jener omnipotente Staat sei, dem alles Recht über die christliche Ehe zustehen sollte, da ja Fürsten und Volk in derselben nur das Sakrament erkannten.

(Seitdem freilich weiß es alle Welt, daß die liberalen Volksvertreter sich als diesen allmächtigen Staat ansehen.)

Möge der Kaiser (der Staat) behalten, was sein ist, aber auch der Kirche lassen, was ihr zusteht. Möge die weltliche Gewalt die bürgerlichen Wirkungen der Ehe bestimmen, und die mit dem Ehevertrage verbundenen Sachenrechte ordnen, möge auch er seinerseits Eheverbote aufstellen, die Kirche wird auf die Beobachtung derselben dringen; (§. 69 der Anweisung f. d. geistl. Gerichte); das Wesen des christlichen Ehevertrages aber, die Knüpfung und Lösung des Ehebandes (vinculum matr.) muß er der Kirche lassen, weil dieses Band ein heiliges, weil dieser Vertrag zugleich ein Sakrament ist.

Ist jede gültige Ehe unter Christen ein Sakrament, so folgt daraus

II.

dass nicht der Priester, sondern nur die Contrahenten die Ausspender (Minister) des Sakramentes der Ehe sein können.

Ist die Ehe auch kein bürgerlicher Vertrag, hat sie doch die Natur eines Vertrages. „Matrimonium solo consensu contrahitur“ sagt Papst Alexander III. (cap. 114. de spons. et matr.) und das Concilium Florentinum erklärt: „Causa efficiens matrimonium regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus.“ (Decret.)

Kommt die Ehe einzig nur durch den beiderseitigen Consens der Brautleute zu Stande, ist es nicht abzusehen, was der Priester (Pfarrer) dabei Wesentliches zu thun hätte. Minister eines Sakramentes ist Derjenige, welcher die Form mit der Materie vereinigt, und so als instrumentale Ursache durch Application der nothwendigen Worte das sichtbare Zeichen zum Träger der unsichtbaren Gnade macht; bei jedem Sakramente muß der Ausspender die Materie in seiner Gewalt haben. Selbst beim Sakramente der Buße verwaltet der Priester das sichtbare Zeichen, indem er durch die Ertheilung oder Verweigerung der Absolution den Stoff in seiner Gewalt hat. Bei der Ehe jedoch sind nur die Contrahenten in diesem Besitze, da es nur von ihnen abhängt, durch wechselseitige Uebergabe ihrer Persönlichkeiten und Annahme derselben mittelst ihres ausdrücklichen Consenses die Materie mit der Form zu vereinigen, und also das Band der Ehe zu knüpfen, welches unter Getauften den Charakter eines Sakramentes involvirt, ohne daß hierzu der Einfluß irgend einer außenstehenden dritten Person erforderlich wäre. So argumentirte schon S. Thomas v. Aquin zu seiner Zeit. Allerdings hat die

Kirche nicht bloß das Recht zu bestimmen, welche Christen persönlich unfähig seien, einen gütigen Ehevertrag einzugehen, (wie z. B. nahe Verwandte sc.), sondern es steht auch in ihrer Gewalt, für die Abschließung dieses Vertrages gewisse Formen vorzuschreiben, von deren Beobachtung die Gültigkeit des Ehevertrages abhängen soll; wie das Concilium Trid. auch wirklich eine solche wesentliche Form aufgestellt hat, indem es in seinem Reformdecrete „Tametsi“ (sess. 24. cap. 1. de ref. matr.) die Gegenwart des eigenen Pfarrers oder dessen Stellvertreters und wenigstens zweier Zeugen als nothwendig erklärt hat, damit fortan unter den Christen eine gültige, sakramentalische Ehe zu Stande komme.

Es frägt sich da, ob das Concilium durch dieses Decret alle in Abwesenheit des eigenen Pfarrers oder eines Priesters bereits abgeschlossenen, und in Zukunft noch abzuschließenden Ehen ohne Unterschied für ungültig erklären, und den Priester (Pfarrer) als Aussender dieses Sakramentes aufstellen wollte? Dass dieß nicht der Fall war, ist gewiß.

Die Kirche hat von jeher bei Eheschließungen die Gegenwart eines Priesters verlangt, und die heimlichen, ohne kirchliche Zeugen geschlossenen Ehen verboten, weil sie dabei keine Sicherheit hatte, ob wirklich eheliche, oder blos concubinarische Verbindungen beabsichtigt waren, weshalb schon Tertullian (Pud. 4) schreibt: „Apud nos occultae conjunctiones i. e. non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur.“ Er wollte sagen: Nicht, dass solche geheime Verbindungen nicht gültige Ehen sein könnten, sondern, weil die Kirche von ihnen officiell keine Kenntniß hat, laufen sie Gefahr, für Concubinate gehalten zu werden. Dieses alte Verbot hat das Tridentinum in seinem Decrete Tametsi erneuert, jedoch unter einer verschärften Strafe, der Ungültigkeit der Ehe bei Mißachtung derselben.

Nicht als Minister Sacramenti sollte der Parochus proprius, oder dessen Stellvertreter bei jeder Eheschließung zugegen sein, sondern als Testis authoribilis, der da im Namen der Kirche, und nöthigenfalls durch urkundliche Auszüge aus der Trauungsmatrikel bezeugt, dass diese Verbindung in facie ecclesiae geschlossen, und somit eine wirkliche Ehe sei. Dasselbe sprach auch die authentische Auslegerin der Tridentinischen Beschlüsse, die S. Congr. Concilii, 1751 in Causa Spolet. aus, mit folgenden Worten: „Parochus in Matrimonium nullam exercet jurisdictionem, quum ex veriori et receptioni sententia non sit minister hujus sacramenti, sed sit testis specta-

bilis, qui cum aliis testibus certam reddit ecclesiam, hunc atque illum matrimonium contraxisse.“

Die Frage: wer der Ausspender des Sakramentes der Ehe sei, wollte das Concilium nicht entscheiden, und die Kirche hat dieselbe bis auf den heutigen Tag nicht definitiv entschieden. Wir wissen nur, daß bis auf Melchior Canus († 1560) alle Theologen der Meinung der Scholastiker anhingen, welche die Contrahenten für die Minister dieses Sakraments hielten, so zwar, daß laut Pallavicini's Hist. Conc. Trid. (Tr. I. XX. c. 4) unter den 300 zu Trient anwesenden Theologen kaum 12 mit Canus der Meinung waren, daß der Priester Ausspender auch dieses Sakramentes sei.

Ließe es sich nun beweisen, daß die vielen vor dem Jahre 1563, wo das Decret Tametsi erlassen wurde, geheimen, ohne Gegenwart eines Priesters geschlossenen Ehen, (falls ihnen kein anderes Hinderniß im Wege stand), geltige Eheverträge und somit nach dem Ausspruche der P. P. Pius IX. und Leo XIII. sakramentalische Ehen waren; ließe es sich ferner nachweisen, daß auch jetzt noch, nach Erscheinen obigen Decrets, in unzähligen Fällen und an zahllosen Orten in Abwesenheit jedes Pfarrers oder Priesters, oder doch ohne irgend eine Mitwirkung von seiner Seite, geltige und somit sakramentalische Ehen eingegangen werden können, dann kann der Priester, dessen Gegenwart und Mitwirkung zum Zustandekommen einer sakramentalischen Ehe nicht absolut nothwendig ist, nicht der Minister dieses Sakramentes, sondern es können dieß nur die Contrahenten sein.

Diesen Beweis zu führen, unterliegt keiner Schwierigkeit; derselbe stützt sich auf folgende Gründe, die theils aus dem genannten Decrete selbst, theils aus der Praxis der Kirche in Ehesachen genommen sind.

1. Gleich am Eingange des Decrets Tametsi spricht das Concil das Anathem über Diejenigen aus, „qui negant clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, vera et rata esse matrimonia“; wodurch die hl. Synode ausdrücklich erklärte, daß die bisher (bis 1563) gegen das ausdrückliche Verbot der Kirche ohne Intervention eines Priesters geschlossenen heimlichen Ehen zwar verbotene, jedoch vera, wirkliche, und rata, d. h. kirchlich geltige und sakramentalische Ehen gewesen seien.

2. Verlangt das Concil für die Zukunft bei Eheschließungen nur die Gegenwart des Pfarrers und wenigstens zweier Zeugen, (praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius

parochi, seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus), wozu die S. Congr. Concilii erläuternd beifügt: „Non pertinet ad substantiam Sacramenti, ut parochus aliqua verba proferrat“; was geradezu unerklärlich wäre, wenn der Pfarrer das Sakrament ausspendete, da er als Minister Sacramenti bei der Vereinigung der Form mit der Materie ja sprechen müßte.

3. Hat die Kirche für dieses Sakrament gar keine bestimmte Form aufgestellt, was sich nur erklärt, wenn man annimmt, daß die Contrahenten selbst sich dasselbe ausspenden; denn dann besteht die Form dieses Sakramentes in der Annahme der übergebenen Materien, d. h. in der beiderseitigen Consenserklärung, für welche aber sich keine bestimmte Form aufstellen läßt, weil diese Erklärung zwar in der Regel durch Worte (regulariter per verba) sagt das Conc. Flor.) zu geschehen hat, allein nach Umständen auch ohne Worte, durch Winke, Zeichen oder Handlungen ausgedrückt werden kann. Was den Pfarrer anbelangt, sagt das Decret nur: „Parochus, viro et muliere interrogatis, vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo, in nom. P. et F. et Spiritus S., vel aliis utatur verbis juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum.“ Nun aber lauten die in einzelnen Provinzen und Diözesen bei der sogenannten Copulation vorgeschriebenen Formeln nicht selten derartig, daß sie den Gedanken, der Pfarrer (Priester) sei Ausspender dieses Sakramentes, völlig ausschließen. So z. B. spricht nach dem Rituale der Diözese Seckau der Priester, nachdem die Brautleute ihren Consens gegeben, die Trauringe sich gegenseitig angesteckt und ihre Hände verbunden haben, folgende Copulationsformel: „Matrimonium, in facie ecclesiae inter vos contractum, Deus confirmet, et ego illud approbo, perficio atque solemnizo, in nom. P. et F. et Sp. S. Amen“; worauf er noch deutsch hinzufügt: „Die eheliche Verbindung, welche Ihr da vor Gott und seiner Kirche geschlossen habt, wolle Gott bestätigen und ich bestätige sie aus Vollmacht derselben heil. Kirche. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes. Amen.“ Mit welchen Worten der Priester (Pfarrer) deutlich genug ausspricht, daß nicht er den Brautleuten das Sakrament ausspende, sondern daß sie selbst unter sich schon die Ehe geschlossen haben, und er nur als testis authorizabilis dieselbe im Namen der Kirche bestätige (approbo), mit seinem Segen bekräftige (perficio), und vor aller Welt feierlich bezeuge (solemnizo). Auch das Decret Tametsi unterscheidet zwischen der Schließung der Ehe und ihrer Einsegnung durch den Priester, indem es verordnet: „ut conjuges ante

benedictionem sacerdotalem, in templo suscipiendam, in eadem domo non cohabitent“, mit welchen Worten das Concilium zu verstehen gibt, daß die Brautleute, sobald sie praesente parocho et coram 2 testibus den Consens gegeben haben, bereits Conjuges seien, bevor noch die priesterliche Einsegnung geschehen ist, und daß diese in der Kirche (in templo) vorzunehmen sei, während die Eheschließung auch an einem anderen passenden Orte stattfinden könnte.

4. Die oben angeführte Copulationsformel, und die darauf folgende überall übliche „Benedictio sponsae“ (nuptialis) sind eben nur Segnungen, und der Begriff des Segens sagt schon, daß er nicht zum Wesen des Sakramentes gehöre; sonst hätte die Kirche diese Benedictio den sich wieder verehlsichenden Witwen sicher nicht entzogen, da ja der heil. Paulus (1 Cor. 7.) ausdrücklich schreibt: „Si dormierit vir ejus, libera est; cui vult, nubat, tantum in Domino.“ Ein Matrimonium in Domino aber ist gewiß eine kirchlich geltige, sakramentalische Ehe.

5. Fordert das Tridentinum nur die Gegenwart des Pfarrers bei der Eheschließung; allerdings nicht bloß seine physische, sondern auch moralische Gegenwart, d. h. er soll nicht bloß körperlich gegenwärtig sein, sondern auch die Abschließung der Ehe sehen und hören, um sie bezeugen zu können. Ob er aber dabei freiwillig oder gezwungen zugegen ist, ob er dazu gerufen worden, oder nur zufällig daher gekommen, oder durch List und Trug herbeigelockt worden ist, ob er sich dabei durch ein Wort oder eine Handlung betheiligt oder nicht, ist gänzlich gleichgültig, wie dieß die S. Congr. Concil. auf die Anfrage eines Bischofs anno 1581 ausdrücklich erklärt hat. (Conc. Trid. v. Petz Passau 1877 pag. 282 n.) Ja noch mehr. Mag auch der Pfarrer von dem Zustandekommen einer Ehe durchaus nichts wissen wollen, mag er durch Schließen seiner Augen, durch Verstopfen seiner Ohren, während er doch das Brautpaar und die Zeugen gesehen, und den Eheconsens gehört hat, ein Nichtsehen und Nicht hören simuliren, kommt nach der übereinstimmenden Meinung aller Canonisten der Ehevertrag, von dem das Sakrament untrennbar ist, dennoch zu Stande, was geradezu unmöglich wäre, wenn der Pfarrer der Aussender desselben wäre; weil ja bei jedem Sakramente nebst der gehörigen Matrie und Form auch die Intention des Ministers, das Sakrament ausspenden zu wollen, unumgänglich nothwendig ist.

6. Dass das Concil von Trient die Gegenwart des Pfarrers oder eines stellvertretenden Priesters bei der Eheschließung nicht

als absolut nothwendige Formlichkeit für alle Ehen unter Christen aufstellen wollte, erhellt ferner daraus, daß es die obligirende Kraft der neuen Verordnung an eine Bedingung knüpfte, welche es am Schluß des mehrgenannten Reformdecretes mit folgenden Worten aussprach: „decernit (S. Synodus) insuper, ut hujusmodi decretum in una quaque parochia suum robur post 30 dies habere incipiat a die prima publicationis, in eadem parochia factae, numerandos.“ Dieses Decret soll also nur verbindlich, und die Gegenwart des eigenen Pfarrers nur nothwendig sein in jenen Pfarren, wo dasselbe promulgirt worden ist. Nun ist aber das Tridentinum und speciell das erwähnte Formdecreet desselben, nicht bloß in den Ländern der Ungläubigen, sondern auch in christlichen dort, wo dazumal der Protestantismus oder das orientalische Schisma vorherrschend war, wie in England, Schottland, einem Theile von Irland, Russland, in den skandinavischen Reichen, einem großen Theile von Nordamerika und Deutschland nicht angenommen und verkündigt worden. Ja selbst in katholischen Ländern unterblieb diese Verkündigung in einzelnen Pfarren, die damals noch im Besitz der Protestanten waren. In allen diesen Ländern, Reichen, ja selbst in solchen einzelnen Pfarren können noch immer ohne Intervention des eigenen Pfarrers, oder irgend eines katholischen Priesters giltige, sakramentalische Ehen geschlossen werden, weil das Concilium selbst die verbindende Kraft seines Reformdecretes von dessen Verkündigung „in singulis dioecesibus parochiis“ abhängig gemacht hat.

7. Aber auch wenn das Decret Tametsi in einer Pfarre zwar promulgirt, später aber, weil diese mit der Zeit akatholisch geworden, wieder außer Uebung gekommen ist; oder wo die Beobachtung desselben physisch oder moralisch unmöglich wird, hört nach der einstimmigen Lehre der Canonisten die Verbindlichkeit des Dekretes auf. Als die Giltigkeit einer im Jahre 1821 in der Pfarre Castor zu Koblenz vor dem protestantischen Pastor ohne Assistenz des katholischen Pfarrers geschlossenen gemischten Ehe dem hl. Stuhle zur Beurtheilung vorgelegt wurde, stellte die Congreg. S. Officii folgende 2 Fragen: a. ob in Koblenz das Tridentinum verkündigt worden, und b. ob in St. Castor zur Zeit des Conciliums oder später ein protestantischer Seelsorger angestellt war? Die erste Frage wurde bejaht, die zweite verneint, und die Ehe von der Congregatio interim 26. Jänner 1853 für ungültig erklärt, weil zur Zeit der Eheschließung (1821) das Dekret Tametsi in der Kölner-Kirchen-Provinz auch für gemischte Ehen noch verbindlich war. Wäre

die zweite Frage auch bejaht worden, würde die Ehe ohne Zweifel für günstig erklärt worden sein, weil der h. Stuhl angenommen hätte, daß das Chreformdecreet in der genannten Pfarre entweder schon ursprünglich nicht verlautbart worden, oder später außer Uebung gekommen sei. Ebenso können heutzutage in Folge des sogenannten Culturfampes in Preußisch-Schlesien, Westphalen und Rheinpreußen, in welchen Provinzen das Tridentinum unzweifelhaft promulgirt worden ist, günstige und somit sakramentalische Ehen zu Stande kommen, bloß durch den beiderseitigen Consens der Brautleute in Gegenwart zweier Zeugen dort nämlich, wo der katholische Pfarrer exilirt ist, und die Eheschließung vor demselben nur mit Gefahr oder unerschwinglichen Kosten möglich wäre. — Eine Entscheidung der S. Cong. Conc. vom 5. September 1626 erklärt zwar jene Ehen für ungültig, zu deren Schließung Brautleute aus Orten, wo das Decret Tametsi in Kraft besteht, in fra u dem legis, übersiedeln in eine Pfarre, wo dasselbe nicht verbindlich ist; setzt aber ausdrücklich bei: „*quin ibidem verum vel quasi-domicieulum antea acquisierint*“. Haben daher solche Brautleute an letzterem Orte vor ihrer Ehe (*antea*) sich so lange aufgehalten, daß sie daselbst wenigstens ein Quasidomicium erworben haben, ist ihre allda geschlossene clandestine Ehe günstig selbst in dem Falle, daß sie an diesen Ort übersiedelt wären in der Absicht, um ihrem Parochus proprius auszuweichen. (Aichner, Compend. J. E. Edit. IV. pag. 658.) Es ist diese Anordnung ein Mittel, in außerordentlichen Fällen die Freiheit der Eheschließung zu sichern; denn bei Eingehung von Ehen werden nicht selten die mächtigsten Leidenschaften, als Liebe, Haß, Stolz und Habfucht, aufgereggt, und die Freiheit der Eheschließung muß nöthigenfalls selbst gegen den eigenen Pfarrer, oder eine andere Person, welche diesen in ihrer Gewalt hat, und die Ehe verhindern könnte, geschützt werden.

8. Ein weiterer Beweis, daß die Gegenwart des Pfarrers oder eines Priesters überhaupt zu einer günstigen Ehe nicht unmöglich nothwendig sei, ist die Thatsache, daß der h. Stuhl selbst rücksichtlich ganzer Länder, Kirchenprovinzen und Diözesen, in denen das Tridentinum auch nachweislich verkündigt worden ist, das Dekret Tametsi später zu Gunsten der rein protestantischen und der gemischten Ehen wieder außer Kraft gesetzt hat. So Benedikt XIV. in seiner berühmten Declaratio vom Jahre 1741 für die Niederlande, welche Nachricht von den nachfolgenden Päpsten auf Quebec und Canada, die Küste Malabar, Culm, Russisch-Polen, Irland, Cleve und

Preußisch-Schlesien, die Diözese New-Orleans, von P. Pius VIII. 1830 auf die Cölner-Kirchenprovinz und von P. Gregor XVI. 1841 auf Ungarn und Siebenbürgen ausgedehnt worden ist. In allen diesen Ländern und Orten können Protestanten untereinander oder mit Katholiken vor dem akatholischen Seelsorger oder vor der weltlichen Obrigkeit, oder unter sich, jedoch immer in Gegenwart zweier Zeugen kirchlich gültige Eheverträge eingehen, wenn auch nur die eine Brautperson in diesen Ländern ihren Wohnsitz hat, und daselbst die Ehe geschlossen wird, so daß z. B. eine katholische Person aus dem cisleithanischen Oesterreich, wo das Decret Tametsi auch für die gemischte Ehe noch in Kraft besteht, in Ungarn oder Siebenbürgen eine dortige protestantische Person auch non observata Forma Tridentina gültig ehelichen kann. (Anweisung für die geistlichen Gerichte §. 38.)

9. Daß die Contrahenten selbst sich das Sakrament der Ehe ausspenden, geht auch hervor aus der Praxis der Kirche hinsichtlich jener gemischten Ehen, bei welchen die Cautele, welche die Kirche zu einer Dispens von dem verbietenden Hindernisse der gemischten Religion erfordert, verweigert werden.

Bei solchen Ehen ist es jetzt dem katholischen Pfarrer erlaubt, ja, um eine Civilehe zu verhindern, und wenigstens dem Wortlaut des Tridentinums de praesente parocho zu genügen, sogar Pflicht, eine passive Assistenz zu leisten, bei welcher er gewiß das Sakrament nicht aussendet, da er dabei nichts zu thun hat, als den Consens der Brautleute aufzunehmen, und in seine Trauungsmatrikel einzutragen. Und doch sind auch solche verbotene Ehen, weil coram proprio Parocho et 2 Testibus eingegangen, kirchlich gültige, und somit sacramentalische Ehen, weshalb sie P. Benedict XIV. „matrimonia sacrilega“ nennt.

10. Hierzu kommt noch das milde Verfahren der römischen Curie in Betreff der Ehen, welche Protestanten unter sich vor ihrem akatholischen Seelsorger oder der weltlichen Obrigkeit schließen, in Gegenden, wo sie zahlreich wohnen, und wo das Decret Tametsi für ihn noch nicht ausdrücklich suspendirt ist, wie in Oesterreich, Baiern etc. Es unterliegt kaum mehr einem Zweifel, daß auch diese, nach katholischen Grundsätzen eigentlich ungültige Ehe, heutzutage ebenfalls als gültige Ehen anzusehen seien; vorausgesetzt nämlich, daß beide Contrahenten gültig getauft sind, ihnen kein anderes trennendes Ehhinderniß im Wege steht, und sie, falls sie eine Civilehe schließen, dabei nicht bloß einer gesetzlichen Förmlichkeit zu genügen, sondern eine wirkliche Ehe einzugehen beabsichtigen. Solchen Protestanten ist ja die Beobachtung des Tridentinischen Dekretes gar

oft physisch, oder doch nach ihren Religionsgrundsätzen und von Jugend auf eingeföchten Vorurtheilen wenigstens moralisch unmöglich, und gar Viele aus ihnen könnten daher, wenn dieses Decret auch für sie noch immer verbindliche Kraft hätte, gar keine geltige Ehe schließen, „quod longe abest a doctrina et praxi ecclesiae catholicae“ schreibt P. Pius VI. in dem schon angeführten Briefe an den Bischof von Erlau. Nur dürfen, fügt der Papst bei, diese Ehen nicht geschlossen sein unter der ausdrücklichen Bedingung ihrer Auflöslichkeit, weil diese Bedingung eine conditio repugnans substantiae matrimonii (bono sacramenti) wäre. In gleichem Sinne verordnet auch die im hohen Ansehen stehende Eichstädt-Pastoralinstruction vom Jahre 1854, daß die Ehen der (gültig) getauften Protestanten, welche zur katholischen Kirche zurückkehren, nach katholischem Rechte zu beurtheilen seien „excepto clandestinitatis impedimento“, welches für sie nicht besteht. Und daß solche Protestanten, wenn sie im Momente ihrer Trauung eine wahre Ehe, d. h. eine lebenslängliche Verbindung beabsichtigen, auch das Sakrament empfangen, ist mehr als wahrscheinlich, weil jede geltige Ehe unter Getauften ein Sakrament ist. Deshalb schreibt auch Pius VI. in dem erwähnten Briefe: „Nil obstat, quominus acatholici, utpote baptizati, dum matrimonium sub certis conditionibus contrahunt, illud, licet illicite, tamen valide, etiam ut sacramentum, contrahere dicantur.“ Eine andere Frage ist freilich die, ob die sakramentalische Gnade, die solche Brautleute sich gegenseitig ausspenden, an ihnen ihre Wirksamkeit äußern könne, so lange sie an ihren Irrthümern hartnäckig festhalten, oder gar die eine, wahre Kirche anfeinden? Allein diese actuelle Wirksamkeit der sakramentalen Gnade ist ja auch oft fraglich bei katholischen Eheleuten, die in ihrem Leichtsinn, derselben ebenfalls Hindernisse entgegensezten. Diesen hier entwickelten Ansichten gemäß pflegt die katholische Kirche akatholische Eheleute nach ihrer Convertirung wohl zu firmen, nicht aber ihre Ehen neu einzusegnen; und wer wagt es zu behaupten, daß sie solchen Convertiten, die in der Regel nur nach langem, bitteren Kampfe, und nicht selten unter großen Opfern sich bekehrt haben, und dann gerade zu den eifrigsten Katholiken gehören, die Gnade des Sakramentes vorenthalten wollte?

11. Ein weiterer Beweis dafür, daß die Contrahenten selbst Minister des Sakramentes der Ehe seien, ist auch die in der Kirche übliche Convalidation so mancher in Forma Tridentina geschlossenen, jedoch wegen eines trennenden Hindernisses ungültigen Ehe, wo also diese von Neuem eingegangen werden muß, wenn sie fortbestehen soll. Ist das Hinderniß geheim und

privatrechtlicher Natur, findet diese Convalidation ohne Priester und Zeugen, bloß zwischen den bisherigen Scheineheleuten durch ausdrückliche oder thatfächliche Consenserneuerung statt. Auch bei solchen Ehegatten lässt sich nicht annehmen, daß man ihnen deshalb das Sakrament entziehen wolle, weil sie ursprünglich eine ungültige Ehe geschlossen haben, denn selbst bei den Hindernissen des Irrthums, Furcht und Zwang, u. a. konnten möglicherweise die Contrahenten ganz unschuldig gewesen, und das Hinderniß ohne ihr Wissen und ihren Willen durch eine dritte Person veranlaßt worden sein.

12. Endlich lässt die uralte Praxis der Kirche bei Eheschließungen durch Bevollmächtigte sich viel leichter erklären, wenn man die Contrahenten als Ausspender des Ehesakramentes annimmt, weil die Ehe die Natur eines Vertrages hat, welchen Federmann auch durch einen bevollmächtigten Stellvertreter gültig abschließen kann. Ist aber der Ehevertrag gültig, ist damit auch das Sakrament untrennbar verbunden.

Obige Aussprüche der Päpste Pius IX. und Leo XIII. und die daraus gezogenen zwei Consequenzen hängen innigst untereinander zusammen, und unterstützen sich gegenseitig. Denn nur dann, wenn jede unter Christen gültig geschlossene Ehe eo ipso ein Sakrament ist, lässt sich das ausschließliche Gesetzgebungsrecht in Bezug auf das Eheband der Kirche vindiciren; und da so viele Ehen gültig geschlossen worden, und noch immer gültig eingegangen werden können ohne die Gegenwart und Mitwirkung des eigenen Pfarrers oder irgend welchen Priesters, können nur die Contrahenten Ausspender des Sakramentes sein. Ohne diese zweite Consequenz kann weder der Ausspruch der genannten Päpste, noch das erwähnte Recht der Kirche auf die Ehe aufrecht erhalten werden. Denn, macht man den Priester zum Minister des Ehesakramentes, so trennt man den Ehevertrag, der ja vor dem priesterlichen Segen zu Stande kommt, von dem Sakramente. Derselbe ist dann vor dem Hinzutreten der sakramentalischen Eigenschaft ein weltlicher Vertrag, in Be treff dessen der Staat das Bestimmungsrecht für sich in Anspruch nehmen kann. Anders ist es, wenn die Contrahenten, indem sie den Vertrag schließen, gleichzeitig sich auch das Sakrament spenden. Wer immer den Priester als Minister dieses Sakramentes aufstellt, kommt unwillkürlich auf jene aus Nuytz: Jur. eccles. Institut. entnommene, und von P. Pius IX., ddo. 12. August 1851 als falsch verworfene Proposition hinaus, welche lautet: „Matrimonium non esse Sacramentum, nisi quid contractui accessorium, ab eoque separabile, ipsumque Sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm esse.“